



Amtssigniert. SID2019021072427
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Gemeinde Aldrans	
Eing.	11. Feb. 2019
BGM.....	SB.....

Amt der Tiroler Landesregierung

Verkehrsrecht

Christoph Klingler

Telefon +43(0)512/508-2439

Fax +43(0)512/508-742455

verkehr@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

lt. Verteiler

L 32 Aldranser Straße, km 3,265 - km 3,865

Gehsteigerrichtung Gemeinde Aldrans

Ansuchen um Erteilung der Straßenbaubewilligung gemäß § 41 TStG

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VR-STR/BauL-78/1-2019

Innsbruck, 11.02.2019

KUNDMACHUNG

Das Land Tirol, Landesstraßenverwaltung, hat gemäß § 41 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018 (TStG), bei der Tiroler Landesregierung als Straßenrechtsbehörde um Erteilung einer Straßenbaubewilligung gemäß § 44 TStG für das im Betreff genannte Bauvorhaben angesucht.

Projektbeschreibung

Allgemeines

Die Landesstraßenverwaltung plant im gegenständlichen Bereich mit der Gemeinde Aldrans die Sanierung des bestehenden Gehsteiges. Grundsätzlich bleiben die Fahrbahnverhältnisse wie im Bestand vorhanden. Im Zuge der Sanierung bzw. Adaptierung des Gehsteiges wird zusätzlich im gesamten Baubereich der Mischwasserkanal sowie die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Aldrans erneuert. Die Länge des Bauvorhabens beträgt 600 m.

Straßen-, und Verkehrsverhältnisse

Beschreibung der bestehenden Straße

- a. Die Fahrbahnbreiten betragen zw. 5,5 und 6,0 m. Der Gehsteig hat eine Breite von 1,20 – 1,50 m und ist in großen Bereichen aufgrund des desolaten Zustandes überfahrbar.

- b. In beiden Richtungen besteht von der Abzweigung „Herzsee“ bis zum Ortskern eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h.
- c. Die Entwässerung erfolgt über unregelmäßig angeordnete Straßeneinläufe in den Mischwasserkanal der Gemeinde.

Beschreibung des Projekts

Wahl des Regelquerschnittes

Aufgrund des Bestandes wurde hinsichtlich der Örtlichkeit (verbautes Ortsgebiet) und der geringen verordneten Geschwindigkeit der Querschnittstyp L 5,5 gewählt. Bei Randsteinen erhält die Fahrbahn einen Zuschlag von 25 cm, bei Mauern von 50 cm. Die erforderlichen Kurvenaufweitungen erfolgen gemäß dem Begegnungsfall „Bus 12 m / LKW 9 m“.

Fahrestreifenbreiten: 2,75 m, bef. Seitenstreifen 0,25 m, Kurvenaufweitung, Bankett 1,00 m
Gehsteig: 1,50 m, 0,25 m Bankett

Wahl des Fahrbahnaufbaus

Die Oberbaudimensionierung erfolgt entsprechend dem Oberbaukatalog des Landes Tirol vom 1.1.2017.

Der DTV liegt im gegenständlichen Bereich aufgrund von aktuellen Zählungen bei 5.250 KFZ / 24h. Der Schwerverkehr wird mit 10% angenommen.

Aufgrund der Verkehrswerte wird die Lastklasse LK4 gewählt.

Aufbau L32:

- 3 cm Decke AC11deck,70/100,A1,G1
- 7 cm Obere Tragschicht AC22trag,70/100,T2,G4
- 8 cm untere Tragschicht AC32trag,70/100,T2,G5
- Mind. 60 cm ungebundene untere Tragschicht (Frostkoffer)

Aufbau Zufahrtsstraßen:

- 3 cm Decke AC11deck,70/100,A1,G3
- 8 cm untere Tragschicht AC32trag,70/100,T2,G5
- Mind. 60 cm ungebundene untere Tragschicht (Frostkoffer)

Aufbau Gehsteig:

- Bituminöse Decke: AC8deck,70/100,A1,G3, 2,5 cm Gehst/Bahnst.
- Bituminöse Tragschicht: AC16trag,70/100,T3,G6, 5 cm
- Untere ungeb. Tragschicht, >60-90 cm,U7, 0/63, Gehsteig

Entsorgung der Oberflächenwässer

Die bestehenden Querneigungen und die Längsnivellette der L 32 Aldranser Straße bleiben im Wesentlichen erhalten und werden nur geringfügig angepasst bzw. optimiert. Die Oberflächenwässer entwässern auch künftig über den Mischwasserkanal der Gemeinde Aldrans.

Grundbedarf:

Für das verfahrensgegenständliche Vorhaben werden nachstehend angeführte Grundstücksteilflächen entsprechend dem vorgelegten Grundstücksverzeichnis (Einlage Nr. 8) und den Grundeinlöseplänen (Einlage Nrn. 9 + 10) wie folgt benötigt:

Katastralgemeinde 81101 Aldrans

Eigentümer: Öffentliches Gut – Gemeinde Aldrans

EZ 45

GSt.Nr. 1622/5

31 m² dauernd beansprucht

1

24 m² vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. 1622/8

1 m² dauernd beansprucht

4

4 m² vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. 112/2

13 m² dauernd beansprucht

7

5 m² vorübergehend beansprucht

Eigentümer: Silvia Kleissl, Susanne Roithmair-Bendixen, Robert Kleissl

EZ 544

GSt.Nr. 163/3

7 m² dauernd beansprucht

2

4 m² vorübergehend beansprucht

Eigentümer: Peter Piegger, Josef Piegger, DI Ludwig Schmutzhard, Maria Schmutzhard, Mag. Karl Schmutzhard, Dr. Adelheid Schmutzhard, Titus Oberhammer, Friedrich Hofer, Roswitha Hofer, Waltraud Kiechl, Ludwig Kiechl

EZ 604

GSt.Nr. 1124/7

7 m² dauernd beansprucht

3

6 m² vorübergehend beansprucht

Eigentümer: Andrea Dreu, Elfriede Frenken, Tilmann Frenken, Mag. Christa Nerat-Walcher, Dr. Werner Rothlauer, Mag. Richard Walcher

EZ 32

GSt.Nr. 123

31 m² dauernd beansprucht

5

16 m² vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. .49/2

16 m² dauernd beansprucht

9

29 m² vorübergehend beansprucht

Eigentümer: Christian Kofler, Clemens Sagmeister, Monika Sagmeister

EZ 500

GSt.Nr. 111/1
6
6 m² dauernd beansprucht
12 m² vorübergehend beansprucht

Eigentümer: Gerald Aigner, Nina Aigner, Angelika Blüm, Mag. Christoph Bödl, Luca De Agostini, Valerie De Agostini, Luca Di Valentino, Mag. Rene Gleinsler, Andreas Haider-Maurer, Nicolas Haller, Mag. Sarah Möller, Mag. Gerhard Perst, Mag. Christian Scherer, Mag. Angelika Scherer-Humml, Adolf Stastny, Dorothea Stolz, Florian Höll, Stefan Witsch, ZIMA Wohn- und Projektmanagement GmbH

EZ 862

GSt.Nr. 112/4
8
31 m² dauernd beansprucht
28 m² vorübergehend beansprucht

Eigentümer: Johannes Nitzlader

EZ 144

GSt.Nr. 820/2
10
8 m² dauernd beansprucht
26 m² vorübergehend beansprucht

Eigentümer: Georg Kinzner

EZ 90029

GSt.Nr. 820/1
11
1 m² dauernd beansprucht
35 m² vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. 828
12A+B
142 m² dauernd beansprucht
95 m² vorübergehend beansprucht

GSt.Nr. .61
13
15 m² dauernd beansprucht
16 m² vorübergehend beansprucht

Über diesen Antrag findet gemäß § 42 TStG in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines
Verfahrensgesetz ein Augenschein an Ort und Stelle sowie eine mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 06.03.2019,
um 09.30 Uhr

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im Gemeindeamt Aldrans statt.

Am Verfahren Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung erscheinen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene

Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person vertreten lassen.

Diese Kundmachung hat gemäß § 42 AVG zur Folge, dass Personen, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben, ihre Stellung als Partei dieses Verfahrens verlieren.

Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Gemäß § 59 Abs. 1 TStG haben die Eigentümer der vom gegenständlichen Verfahren betroffenen Grundstücke bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten das Betreten dieser Grundstücke durch Organe oder sonstige Beauftragte der Behörde zum Zwecke der Beweisaufnahme zu dulden.

Die antragstellende Straßenverwaltung hat gemäß § 42 Abs. 5 TStG spätestens bis zum dritten Tag vor der mündlichen Verhandlung die zur Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens beanspruchten Grundstücksflächen in der Natur durch Absteckung, Markierung oder sonstige geeignete Maßnahmen zu kennzeichnen.

Vor der Durchführung des Augenscheines werden an Ort und Stelle des Zusammentrittes der Amtsabordnung allgemeine Fragen behandelt. Ferner wird das vorliegende Straßenbauprojekt dargelegt und erläutert.

Im Zuge des anschließenden Augenscheines (Begehung) des gegenständlichen Straßenabschnittes besteht für die Parteien weiters die Möglichkeit, in Zusammenhang mit dem geplanten Straßenbauvorhaben allenfalls noch maßgebliche Umstände zur Prüfung darzulegen.

Die Projektunterlagen zu diesem Antrag des Landes Tirol/Landesstraßenverwaltung, liegen beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, II. Stock, Zimmer 045 sowie bei der Gemeinde Aldrans zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Anberaumung der mündlichen Verhandlung wird überdies gemäß § 42 Abs. 1 lit. e) TStG mindestens jeweils während zweier Wochen durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Aldrans sowie auf der Internetseite des Landes Tirol kundgemacht.

Für die Landesregierung:

KLINGLER

An der Amtstafel angeschlagen

von 11.02.2019 bis _____

Der Bürgermeister: *ik. Stefan Scherz*